

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
der Stadt Pleystein
(BGS/WAS)
Vom 18. Dezember 2025**

Anschrift:	Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon:	09654/9222-0
Fax:	09654/9222-25
E-Mail:	poststelle@pleystein.de

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Pleystein (BGS/WAS) Vom 18. Dezember 2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pleystein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Pleystein einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

oder

3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ²Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ³Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁴Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche **2,02 EUR**

b) pro m² Geschossfläche **11,62 EUR.**

exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss **exklusive** gesetzlicher Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	24,00 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	60,00 EUR/Jahr
bis	16 m ³ /h	96,00 EUR/Jahr
über	16 m ³ /h	120,00 EUR/Jahr

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	24,00 EUR/Jahr
bis	6 m ³ /h	60,00 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	96,00 EUR/Jahr
Über	10 m ³ /h	120,00 EUR/Jahr

(2a) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss **inklusive** der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	25,68 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	64,20 EUR/Jahr
bis	16 m ³ /h	102,72 EUR/Jahr
über	16 m ³ /h	128,40 EUR/Jahr

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	25,68 EUR/Jahr
bis	6 m ³ /h	64,20 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	102,72 EUR/Jahr
Über	10 m ³ /h	128,40 EUR/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **exklusive** gesetzlicher Umsatzsteuer **1,16 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ³Die Gebühr beträgt **inklusive** der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,24 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

²Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **exklusive** gesetzlicher Umsatzsteuer **1,16 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Die Gebühr beträgt **inklusive** der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,24 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 20. Mai, 20. August und 20. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 2025 außer Kraft.

Pleystein, 18. Dezember 2025

Stadt Pleystein



Rewitzer

Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Pleystein hat in seiner Sitzung
am 09. Dezember 2025 eine

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Pleystein (BGS/WAS)

beschlossen.

Die Satzung vom 18. Dezember 2025 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 103, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Pleystein, 18. Dezember 2025
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rewitzer
Gemeinschaftsvorsitzender

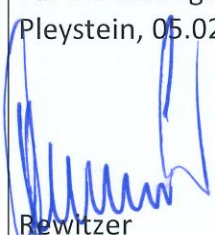


Bekanntmachung an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein / Georgenberg

Der Anschlag wurde angeheftet am:	18.12.2025
---	------------

abgenommen am:	21.01.2026
-----------------------	------------

Für die Richtigkeit Pleystein, 05.02.2026	
--	--



Rewitzer
Gemeinschaftsvorsitzender



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Pleystein (BGS/WAS) Vom 18. Dezember 2025

wurde am 18. Dezember 2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **18. Dezember 2025** angeheftet und am **21. Januar 2025** wieder **abgenommen**.

Pleystein, 05. Februar 2026
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PLEYPEIN



Rewitzer

Gemeinschaftsvorsitzender

